

DemenzForumDarmstadt e.V.

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "DemenzForumDarmstadt" und ist im Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die allgemeine Gesundheitspflege unter besonderer Berücksichtigung der Demenzkranken in ihrem sozialen Umfeld.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben

- Sozial- und gesundheitspolitische Maßnahmen anregen und verfolgen
- Initiativen zur Aufklärung der Öffentlichkeit fördern
- Austausch von Wissen und Erfahrungen von Vertretern und Vertreterinnen aus unterschiedlichen Berufsgruppen anregen, die im weiten Sinne mit der Versorgung Demenzkranker zu tun haben
- Das Zusammenführen von Betroffenen und "Profis" mit dem Ziel der Informationsweitergabe
- Lücken in der Versorgung und Betreuung Demenzkranker sowie deren Angehörigen aufzeigen und schließen helfen
- Begleitende Unterstützungs- und Entlastungsangebote anregen, weiterentwickeln und neue entwickeln

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Ausübung von Vorstandsfunktionen ist ehrenamtlich.
- (5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können jede natürliche und juristische Person sowie Organisationen und Vereinigungen werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des/der Antragsteller/-in enthalten.
- (3) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der/die Antragsteller/-in Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb

eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluss aus dem Verein

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem

- seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind, und
- das Mitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme nach Ablauf von einer 4 Wochenfrist, ab Posteingang der 2ten Mahnung nicht wahrgenommen hat.

Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet abschließend über den Ausschluss.

(4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des/der Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(2) Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder, soweit sie natürliche Personen sind, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Durch Beschluss des Vorstandes im Sinne des § 10 (4) können für den Verein ehrenamtlich tätige Mitglieder vom Mitgliedsbeitrag freigestellt werden. Ein Anspruch auf eine beitragsfreie Mitgliedschaft aufgrund einer ehrenamtlichen Tätigkeit besteht jedoch nicht. Deshalb kann die Beitragsfreiheit durch Beschluss des Vorstandes jederzeit wieder aufgehoben werden, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit nicht mehr in dem aus Sicht des Vorstandes erforderlichen Umfange ausgeübt wird. In diesem Falle wandelt sich die Mitgliedschaft ab dem 01. Januar des Folgejahres in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft um. Dem Mitglied steht in diesem Falle ein außerordentliches Kündigungsrecht zum 31. Dezember des Jahres zu.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung sowie
- b. der Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Kalenderhalbjahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen wenn dies
 - a. der Vorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beim Vorstand beantragt; die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen.
- (4) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder in Textform (insbesondere per E-Mail) zu laden.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Finanzberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Abberufung aus wichtigem Grund
 - d. Wahl von zumindest einem Rechnungsprüfer
 - e. Festsetzung und Verwendung der Mitgliedsbeiträge und der außerordentlichen Beiträge
 - f. Verabschiedung der Jahresplanung
 - g. Entgegennahme, Beratung und Beschlussfassung von Anträgen
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
 - i. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten und die zukünftige Entwicklung des Vereins.

- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, es sei denn, diese Satzung oder das Gesetz schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Antragsberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Anträge müssen mindesten zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Über verspätet eingegangene Anträge und über Anträge, die in der Mitgliederversammlung eingebracht werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und dem/der Schriftführer/-in (der geschäftsführende Vorstand) und bis zu höchstens fünf weiteren Beisitzern/-innen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten (vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne § 26 BGB).
- (2) Die Zuständigkeit des Vorstands
Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts
 - e. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Amtsdauer des Vorstandes
Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Es kann en-bloc abgestimmt werden, es sei denn ein Mitglied beantragt, jedes Vorstandsmitglied einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Die Amtszeit dieser Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand beträgt ebenfalls drei Jahre. Eine oder mehrere Wiederwahl(en) sind möglich. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, welches zum Zeitpunkt der Wahl nicht unbedingt Mitglied des Vorstands sein muss, für die konkrete Funktion für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse können sowohl in einer Vorstandssitzung als auch im Umlaufverfahren per E-Mail

gefasst werden. Beschlüsse, die im Umlaufverfahren beschlossen werden, müssen in der nächsten Vorstandssitzung bestätigt werden. In der Vorstandssitzung gefasste Beschlüsse sind schriftlich abzufassen und vom/von der jeweiligen Versammlungsleiter/in und vom/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen. Dies sind im Regelfall der/die 1. Vorsitzende oder andere hierzu bestimmte Vorstandsmitglieder.

- (5) Im Übrigen kann sich der Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Beirat

Die Arbeit des Vereins kann durch einen Beirat gefördert und unterstützt werden.

§ 12 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. „Selbsthilfe Demenz“, Vereinsnummer 19995 Nz beim Amtsgericht Charlottenburg, Berlin (Steuer-IDNr. DE207539852) oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere im Sinne der vom Verein DemenzForumDarmstadt e.V. verfolgten Zwecke.
- (2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.